
Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

CongressForum Frankenthal GmbH
Stephan-Cosacchi-Platz 5
67227 Frankenthal

und der

Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH

[•]

[•]

Vorbemerkung

- (1) Im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein ist unter HR B 21020 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma CongressForum Frankenthal GmbH mit Satzungssitz in Frankenthal (Pfalz) eingetragen (nachfolgend „ORGANTRÄGERIN“ genannt).
- (2) Im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein ist unter HR B [•] die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH mit Satzungssitz in Frankenthal (Pfalz) eingetragen (nachfolgend „ORGANGESELLSCHAFT“ genannt).
- (3) Die ORGANGESELLSCHAFT ist eine Einzelgesellschaft der ORGANTRÄGERIN. Die ORGANGESELLSCHAFT wird zu 100% von der Stadtwerke Frankenthal GmbH gehalten. An dem EUR 12.580.000 betragenden Stammkapital der Stadtwerke Frankenthal GmbH sind die ORGANTRÄGERIN mit EUR 8.017.334, die Thüga AG mit EUR 2.516.000, die Pfalzwerke AG mit EUR 1.258.000, die Ortsgemeinde Heßheim mit EUR 125.800, die Ortsgemeinde Beindersheim mit EUR 109.446, die Ortsgemeinde Heuchelheim mit EUR 74.222, die Ortsgemeinde Großniedesheim mit EUR 57.868, die Ortsgemeinde Kleinniedesheim mit EUR 44.030 sowie die Verbandsgemeinde Heßheim mit EUR 1.258 beteiligt. Die Stadtwerke Frankenthal GmbH selbst hält außerdem eigene Anteile (§ 33 GmbHG) im Umfang von EUR 376.042. Die ORGANTRÄGERIN hält daher die Mehrheit der Stimmrechte an der Stadtwerke Frankenthal GmbH. Die Stadtwerke Frankenthal GmbH hält die gesamten stimmberechtigten Anteile der ORGANGESELLSCHAFT (finanzielle Eingliederung gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. S. 2 KStG). Diese finanzielle Eingliederung der ORGANGESELLSCHAFT in die ORGANTRÄGERIN besteht ununterbrochen seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT.

- (4) Die Parteien beabsichtigen einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor.
- (2) Die ORGANGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung des ORGANTRÄGERS Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Geltung dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Abschlagszahlungen

- (1) Die ORGANTRÄGERIN kann unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn verlangen, soweit ohne das Bestehen dieses Vertrages eine Vorabausschüttung auf das zu erwartende Jahresergebnis an die Gesellschafter der ORGANGESELLSCHAFT zulässig wäre, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der ORGANGESELLSCHAFT solche Abschlagszahlungen zulässt.

- (2) Die ORGANGESELLSCHAFT kann unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die ORGANGESELLSCHAFT bei vernünftiger kaufmännischer Würdigung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden im Falle eines abzuführenden Gewinns als verzinsliche Darlehensgewährung der ORGANGESELLSCHAFT an die ORGANTRÄGERIN oder im Falle eines auszugleichenden Jahresfehlbetrages als verzinsliche Darlehensgewährung der ORGANTRÄGERIN an die ORGANGESELLSCHAFT behandelt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrages bleiben davon unberührt.

§ 4

Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; nachfolgend die „Mindestlaufzeit“ genannt).
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,
 - (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der ORGANGESELLSCHAFT in die ORGANTRÄGERIN im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die ORGANTRÄGERIN die Beteiligung an der ORGANGESELLSCHAFT in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - (c) wenn die ORGANTRÄGERIN oder die ORGANGESELLSCHAFT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

- (4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT.
- (2) Weiterhin bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

ORGANTRÄGERIN

ORGANGESELLSCHAFT